

# Satzung über die Teilnehmer/-innengebühren der Volkshochschule der Stadt Osnabrück vom 15.06.2010

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Osnabrück am 15.06.2010 folgende Satzung über die Teilnehmer/-innengebühren der Volkshochschule der Stadt Osnabrück beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Die Stadt erhebt als Gegenleistung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule die nachstehenden Gebühren.

## § 2

### Einzelveranstaltungen

1. Für den Besuch von Einzelveranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Gebühren erhoben:

	€
a) für Vorträge, Podiumsdiskussionen und ähnliche Veranstaltungen, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, sowie für Filmveranstaltungen	7 €
b) für Konzerte musikalischer Amateurensembles der Volkshochschule, für Amateurtheater-Aufführungen und Kinder- und Jugendtheater	8 €

Gebührenfrei sind Vorträge, Podiumsdiskussionen und ähnliche Veranstaltungen, wenn sie der politischen Bildung zuzurechnen sind, wenn in ihnen kommunalpolitisch relevante Themen behandelt werden oder wenn sie in einer Fremdsprache abgehalten werden und Veranstaltungen, die der Information über Programmvorhaben sowie Programmbereiche oder Projekte dienen.

3. Einzelne Veranstaltungen innerhalb entsprechender Veranstaltungsreihen werden wie Einzelveranstaltungen behandelt.

## § 3

### Lehrgänge, Kurse, Arbeitskreise, Seminare

1. Für die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen, Arbeitskreisen und Seminaren der Volkshochschule werden folgende Gebühren erhoben:

	pro Ustd.
a) - Kurse im Bereich der Alphabetisierung	0,50 €
b) - Realschulabschlusskurse	0,55 €
c) - Hauptschulabschlusskurse	0,75 €
d) - Kurse Amateurtheater, musikalisches Ensemblespiel und ähnliche Veranstaltungen	1,50 €
e) - Nichtabiturientenkurse	1,75 €
f) - Kurse „Deutsch als Fremdsprache“ sowie für Intensivkurse Deutsch als Fremdsprache incl. prüfungsbezogene Kurse mit anerkannten Abschlüssen	1,85 €
g) - Kurse im Bereich Gymnastik, Bewegung	2,40 €
h) - Töpferkurse	2,45 €
i) - Prüfungsbezogene Kurse mit anerkannten Abschlüssen im Bereich Sprachen, Gesundheitsbildung - VHS-Zertifikats-Lehrgänge im Kaufmännischen Bereich ohne EDV-Nutzung - Kurse Tastschreiben	2,85 €
j) - Kurse zur Vorbereitung auf die Ausbildungseignungsprüfung – AEVO (IHK)	3,05 €
k) - Lehrgänge zur Vorbereitung auf IHK-Prüfungen für Fachwirtinnen/Fachwirte, Fachkaufleute	3,50 €
l) - Lehrgänge zur Vorbereitung auf IHK-Prüfungen für Bilanzbuchhalter/-innen	3,30 €
m) - Lehrgänge zur Vorbereitung auf IHK-Prüfungen für Büromanagement und	

Controller/-innen	3,45 €
n) - Kurse EDV	
- VHS-Zertifikats-Lehrgänge im Kaufmännischen Bereich mit EDV-Nutzung	4,10 €
o) - Lehrgänge zur Vorbereitung auf IHK-Prüfungen für Betriebswirtinnen/-wirte, Technische/r Betriebswirtinnen /-wirte	
- Lehrgänge Fachwirtinnen/Fachwirte im Sozial- und Gesundheitswesen	4,50 €
p) - Kompaktseminare im Bereich EDV	5,10 €
q) - für alle übrigen Lehrgänge, Kurse, Arbeitskreise u. Seminare	2,30 €
r) - Clubabende	13 € pro Semester

2. Besondere Material-, Lernmittelkosten u. ä. können zusätzlich zur Teilnehmer/-innengebühr erhoben werden.
3. Die Teilnahme an Kursen und Arbeitskreisen mit kommunalpolitischer Thematik, sowie vergleichbaren offenen Gesprächskreisen in der Flüchtlings- und Aussiedlerarbeit ist gebührenfrei.
4. Bei der Berechnung der Gebühren für das Semester bzw. den Arbeitsabschnitt bzw. die gesamte Lehrgangsdauer werden Cent-Beträge auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.
5. Wird die Teilnahme an einem Lehrgang, Kurs oder Arbeitskreis erst nach Beginn aufgenommen, kann eine anteilige Gebühr festgesetzt werden.
6. Abweichend von Abs. 1 können aus besonderen Gründen für Lehrgänge, Kurse, Arbeitskreise und Seminare insbesondere aus den Bereichen Berufliche Bildung, Gesundheitsbildung, Psychologische Weiterbildung, Fremdsprachen, die nach der z. Z. gültigen Fassung des Nds. Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung nicht mehr finanziell vom Land gefördert werden, die Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip kalkuliert werden.

#### § 4

##### **Verwaltungsgebühren**

Für die Bearbeitung von Anträgen kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Sie beträgt für:

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Teilnahmebescheinigungen  | 3,00 bis 15,00 € |
| b) Abmeldegebühren für Veranstaltungen mit vorheriger Anmeldung sowie Seminare |                  |
| - bis 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung                                     | kostenfrei       |
| - bis 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung                                      | 50 % der Gebühr  |
| - ab 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung                                       | 100 % der Gebühr |
| c) Abmeldegebühren für Veranstaltungen mit Probebesuch                         |                  |
| - vor dem zweiten Kurstermin   | kostenfrei       |
| - ab dem zweiten Kurstermin  | 100 % der Gebühr |

#### § 5

##### **Abweichende Gebühren**

Der Direktor der Volkshochschule kann aus besonderen Gründen für Einzelveranstaltungen, Lehrgänge, Kurse, Arbeitskreise und Seminare der Volkshochschule Gebührenfreiheit festsetzen oder abweichende Gebühren festlegen. Für Einzelveranstaltungen gem. § 2 Abs. 2 kann der Direktor bei außergewöhnlich hohen Kosten die Gebührenfreiheit aufheben. Entscheidungen nach Satz 1 und 2 müssen schriftlich begründet werden.

Die Begründung entfällt für Veranstaltungen, die nach dem Kostendeckungsprinzip kalkuliert sind.

#### § 6

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht und wird gleichzeitig fällig
  - a) bei allen Veranstaltungen ohne Probebesuch mit der Anmeldung;
  - b) bei allen Veranstaltungen mit Probebesuch mit dem zweiten Kurstermin, soweit zuvor keine Abmeldung erfolgt ist (siehe § 4 c);
  - c) bei Einzelveranstaltungen mit dem Eintritt.
2. Alle Veranstaltungen mit besonderen Teilnahmebedingungen, die von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer durch Unterschrift anerkannt werden, bleiben davon unberührt.

## § 7

**Gebührenermäßigung und Gebührenerlass**

1. In den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Einzelveranstaltungen der Volkshochschule zahlen
  - Schüler/-innen und Studenten/-innen
  - Austauschschüler/-innen sowie Austauschstudenten/-innen (z. B. Aupair)
  - Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen, die einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (FSJ/FÖJ/FSJK) ableisten
  - Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch „ALG II „ (SGB II)
  - Empfänger/-innen von Grundsicherung
  - Inhaber/-innen des Osnabrück-Passes
  - Inhaber/-innen der Jugendleiter-Card mit Hauptwohnsitz in Osnabrück (begrenzt auf zwei Kurse bis zu je 30 Unterrichtsstunden pro Jahr)

für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 a) 5 € und  
für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 b) 6 €, sofern nicht nach § 4 eine abweichende Gebühr festgesetzt ist.
2. Für die unter § 3 Abs. 1 a bis c und e bis q aufgeführten Kurse, Lehrgänge oder Arbeitskreise erhalten gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Nachweises/Ausweises folgende Personengruppen einen Gebührenerlass in Höhe von 35 % der Teilnehmer/-innengebühr
  - BAFöG-Empfänger/-innen
  - Wehr- und Zivildienstleistende sowie Personen, die einen gesetzlich geregelten Freiwilligendienst (FSJ/FÖJ/FSJK) ableisten
  - Empfänger/-innen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch „ALG II „ (SGB II)
  - Empfänger/-innen von Grundsicherung
  - Austauschschüler/-innen sowie Austauschstudenten/-innen (z. B. Aupair)
  - Inhaber/-innen des Osnabrück-Passes
  - Inhaber/-innen der Jugendleiter-Card mit Hauptwohnsitz in Osnabrück (begrenzt auf zwei Kurse bis zu je 30 Unterrichtsstunden pro Jahr)
3. Im übrigen finden gem. § 11 Abs. 1 Ziffer 5 g) NKAG die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundungen und Erlass Anwendung.
4. Ausgenommen von der Ermäßigungsregelung sind die Gebühren für die Studienfahrten und Studienreisen. Der Direktor kann für Veranstaltungen, für die gemäß § 4 abweichende Gebühren festgesetzt werden, eine Ermäßigung ausschließen.

## § 8

**Ausschluss von Veranstaltungen der Volkshochschule**

Die Volkshochschule ist berechtigt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen auszuschließen bzw. nicht aufzunehmen, wenn

- a) Teilnahmegebühren aus vorangegangenen Semestern nicht entrichtet wurden oder
- b) eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Kursveranstaltung durch ihr/sein Verhalten so nachhaltig stört, dass ein reibungsloser Ablauf nicht mehr möglich ist.

## § 9

**Übergangsvorschrift**

Für langfristige Lehrgänge und Kurse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnen haben, gelten für den Fall der Gebührenerhöhung durch diese Satzung die bisherigen Gebührensätze bis zum Abschluss des Lehrgangs bzw. des Kurses weiter. Soweit durch diese Satzung Gebühren ermäßigt werden, gelten diese Gebührenermäßigungen einschließlich der Vorschrift des § 7 Abs. 2 für langfristige Lehrgänge und Kurse hinsichtlich der nach Inkrafttreten der Satzung noch abzurechnenden Lehrgangs- bzw. Kursabschnitte.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule vom 05. Dezember 2000 in der Fassung vom 07. Dezember 2004 außer Kraft.

Osnabrück, 15. Juni 2010

Pistorius  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück Nr. 10 vom 02.07.2010